

Abs. 2 vorgeschriebene Zahl von 400 Abgeordneten für die Volkskammer gewählt. Zusätzlich entsandte der Sowjetsektor von Berlin 66 Abgeordnete mit beratender Stimme. Nach § 7 des Wahlgesetzes des Jahre 1963 sind für die Volkskammer 434 Abgeordnete zu wählen, ohne daß der Text der Verfassung geändert wurde. Der Sowjetsektor entsendet weiter 66 Vertreter.

Die Zahl der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen wird jeweils von der Volksvertretung der vorhergehenden Legislaturperiode festgelegt. Ursprünglich legte die Rahmen dafür das Wahlgesetz von 1957 fest. Nach § 7 Abs. 3 des Wahlgesetzes von 1963 beschließt sie der Staatsrat. Neu ist die Bestimmung des Wahlgesetzes von 1963, daß bei jeder Wahl mindestens ein Drittel der Abgeordneten zu ersetzen ist.

Die Ausschreibung der Wahlen ist Sache des Staates<sup>321</sup>.

Bis 1963 lag die Leitung der Wahlen in den Händen der staatlichen Verwaltung. Nach dem Wahlgesetz von 1963 werden Wahlkommissionen gebildet. Die Wahlkommission der B-epublik wird vom Staatsrat gebildet. Er legt auch die Grundsätze für die Bildung der Wahlkommissionen für die Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sowie für die Wahlkreise fest. Die Wahlkommissionen »leiten das gesamte Wahlschehen auf ihrem Territorium« (§13 Wahlgesetz von 1963). Den Wahlkreiskommissionen obliegt insbesondere die Entgegennahme der Wahlvorschläge, die Entscheidung über die Zulassung der Kandidaten, ihre Vorstellung auf Wählerversammlungen und die Feststellung des Wahlergebnisses in ihrem Wahlkreis (§ 14 aaO.). Die Tätigkeit der Kommissionen wird als »Leitung« der Wahlen durch das Volk selbst bezeichnet<sup>322</sup>. Beachtet man die spezifische Bedeutung des Begriffs »Volk« in der Interpretation der Inhaber der öffentlichen Gewalt, so wird nunmehr aus der Tatsache, daß die Wahlen von der SED gelenkt werden, kein Hehl mehr gemacht.

Die offene Stimmabgabe war bei Wahlen schon von jeher üblich. Die Bestimmung über den Verlauf der Wahlhandlung in § 37 der Wahlordnung vom 31. Juli 1963 sieht nicht vor, daß die Wahl, die seit 1950 nur in dem Recht besteht, auf dem Stimmzettel Änderungen vorzunehmen, ohne daß sich dadurch am Ergebnis etwas ändert, geheim erfolgen muß.

Der Text der Verfassung sieht das ungebundene Mandat vor (Artikel 51 Abs. 3). Indessen sind nach § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Volkskammer<sup>323</sup> die Abgeordneten verpflichtet, Wähleraufträge entgegenzunehmen, für deren Erledigung ihnen die persönliche Verantwortung auferlegt ist. Außerdem haben sie in regelmäßigen Abständen über die Erfüllung der Aufträge und über ihre sonstige Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. Wähleraufträge dürfen indessen nur in Versammlungen erteilt werden, die von der Nationalen Front organisiert sind. Die Institution des imperativen Mandates wird vervollständigt durch das Recht der Wähler, in Wählerversammlungen, die von der Nationalen Front einberufen sind, die Abberufung eines Mitgliedes der Volkskammer zu beantragen. Über die Abberufung selbst entscheidet die Volkskammer. In der Interpretation der Inhaber der öffentlichen Gewalt wird dieses Verfahren durch Artikel 59 der Verfassung gedeckt, wonach die Volkskammer das Recht der Mitgliedschaft zu prüfen

<sup>321</sup> Artikel 106 Abs. 1 der Verfassung; Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. Juli 1961 (GBl. I S. 151), § 6 Wahlgesetz von 1963.

<sup>322</sup> Z. B. Sozialistische Demokratie vom 16. August 1963, Beilage S. 6.

<sup>323</sup> Vom 8. Dezember 1958, in Handbuch der Volkskammer, 3. Wahlperiode, Ost-Berlin, 1959, S. 85.